

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 13

Ausgegeben Oppeln, den 26. März 1909.

1909

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 6 Uhr der Redaktion zuzufenden.

Z n h a l t: Inhalt der Nr. 11, 12 und 13 des Reichsgesetzblatts, S. 107; Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft II Lindenau, Kreis Grottkau, S. 107; Errichtung einer Kommission für Tischlerprüfungen in Berlin, S. 111; Befegung des Kaiserlich Russischen Konsulats in Breslau, S. 111; Befugnis zur Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten in Gemeinde Niedobschütz, Kreis Rybnitz, S. 111; Abstimmung über den 8-Uhr-Abendschluss in Stadt Gofel, S. 111; Staatliche Anerkennung von Krankenpflegerinnen des Diakonissen-Mutterhauses „Friedenshort“ in Niechowitz, S. 111; Polizeiverordnung, betr. Abänderung der Polizeiverordnung v. 15. 9. 1905 über den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, S. 112; landespoliz. Anordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Kreise Rosenberg OS., S. 113; Ortschulinspektion der kath. Schule Robitzdorf, Kreis Neustadt OS., S. 113; Grundstücksenteignung zur Anlage eines Gemeindebezirk Lashowitz und Stadtbezirk Tarnowitz, S. 113; desgl. in Alt-Bieskau zum Bahnhau Bauerwitz-Troppau, S. 114; desgl. in Neuborf, Kreis Rattowitz, zum Bahnhau Glewitz-Emanuelstegen, S. 114; Abzweigung der Orte Bziniz, Heine pp. vom Postbezirk Gurtentag wv. Unterteilung nach Fluder, Kreis Lublinitz, S. 115; Erteilung der Konzession für Marktscheiderarbeiten an F. Labrega in Rattowitz, S. 115; Aufnahme-Bedingungen für Schülerinnen bei den Provinzial-Hebammen-Verschulungsschulen zu Breslau und Oppeln, S. 115; Wiederholter Aufruf gekündigter Schül. landsh. Pflanzbetriebe, S. 116; Ausfertigung von Attesten zum Verkauf pp. von Pferden in den Gemeinden Iwardawa und Dobersdorf, S. 116; Aufhebung des Gesamtarmenverbandes Rndultau, Kreis Rybnitz, S. 116; Umgemeindung zwischen Gutsbezirk und Gemeinde Mikulschütz, Kreis Tarnowitz, S. 116; desgl. zwischen den Gutsbezirken Stonsktau und Wienskowitz, Kreis Rosenberg OS., S. 117; Viehseuchen, S. 117; Personalnachrichten, S. 117; erledigte Schullehrerstellen, S. 118.

Reichsgesetzblatt.

272. Die Nummer 11 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3576 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 27. Februar 1909, und unter

Nr. 3577 die Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste vom 3. März 1909.

273. Die Nummer 12 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3578 das Gesetz wegen Aenderung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 4. März 1909, und unter

Nr. 3579 die Bekanntmachung des Textes des Wechselstempelgesetzes, vom 10. März 1909.

274. Die Nummer 13 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3580 das Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffverbindungen mit überseeischen Ländern, vom 8. März 1909, unter

Nr. 3581 die Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Spaniens zu der am 3. Dezember 1903 in Paris abgeschlossenen internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 8. März 1909, und unter

Nr. 3582 die Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des Börsenpreises für Zucker, vom 11. März 1909.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

275. Statut
für die Entwässerungs-Genossenschaft II in
Lindenau, im Kreise Grottkau.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in der Gemarkung Lindenau werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kultur-Ingenieurs Forchmann in Brieg vom 17. Juni 1908, meliorationstechnisch am 2. November 1908 und landespolizeilich am 11. November 1908 geprüft, durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat

sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft II Vindenau“ und hat ihren Sitz in Vindenau.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzuwendenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht vertraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Naeinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachweisungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von verordneten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältnis, nach welchem die

einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraums der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 6. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers anzulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in Vindenau bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgesetzt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennfläche verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile,

eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnis der Teilnahme an den Genossenschaftsleistungen, und zwar in der Weise, daß für je fünf Mark Beitrag eine Stimme gerechnet wird. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächsthöhere volle Stimmzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers anzulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in Vindenu bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichtschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 11. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers und zwei weiteren Besitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, wie der stellvertretenden Besitzer erfolgt in

getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzug ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausgewählten bleiben bis zur Einföhrung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsböhrde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsböhrde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen sind und daß der Vorstand vollzählig ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Besitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlufunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die Erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Bedeckung und Bepflanzung der an die Gräben anstößenden Grundstücksstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen

- zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsanordnungen zu erlassen;
- c) die vom Vorstände festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstände zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsanordnungen von ihm angeordneten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 18) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaunt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechnungsführer, welcher von dem Vorstände auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstände festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechnungsführers wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechnungsführers durch Vertrag auszubedenken.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in Lindenau.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtsstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgehliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Beschlusses an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile anzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Grottau aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wasser-Genossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wasser-Genossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 27. Februar 1909.

(L. S.) Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage Wesener.
I. B. II. b. 1082. Ib. XIX. 941.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

276. Bekanntmachung. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in Berlin eine Kommission zur Abhaltung von Elbschifferprüfungen nach den Vorschriften über die Zulassung als Elbschiffer vom 27. Dezember 1890 errichtet worden ist.

Breslau I, den 6. März 1909.

Der Oberpräsident.

Chef der Oberstrombauverwaltung.

Im Auftrage

H. Koesler.

D. R. II. 3070. Z. — I. c. XIV. 1423.

277. Bekanntmachung. Der bisherige

russische Vizekonsul in Neapel Hofrat von Popoff ist zum Kaiserlich Russischen Konsul in Breslau ernannt und ihm das Reichsrequisitum erteilt worden.

Breslau, den 7. März 1909.

Der Oberpräsident.

Graf von Zedlitz und Trübschler.

D. R. I. 1873. — If. IV. 2393.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

278. Die Befugnis zur Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten für die Gemeinde Niederschütz, Kreis Hybnitz, ist von mir dem jeweiligen Gemeindevorsteher von Niederschütz übertragen worden.

Oppeln, den 14. März 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

If. X. 2358.

279. Nachdem für die Stadt Cosel beantragt worden ist, auf Grund des § 139f der Gewerbeordnung anzuordnen, daß die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige während des ganzen Jahres in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens an den 5 Wochentagen Montag bis einschließlich Freitag für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen, habe ich den Herrn Bürgermeister in Cosel zum Kommissar zwecks Feststellung der Zahl der Beteiligten und Herbeiführung der Abstimmung beauftragt.

Oppeln, den 15. März 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

I. C. XV. 1830.

280. Gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen ist den nachgenannten Schwestern des Diakonissen-Mutterhauses „Friedenshort“ in Miedomitz,

Kreis Bautzen D. S.,
Else Langtusch,
Sophie Surenhöjner,
Jda Poddig,
Anna Rosenblatt,
Herta Heden,
Flora Schmidt,
Elisabeth Schubert,
Auguste Reih,
Eugenie Böhm,
Sigrid von Ranitz,
Hanna Vogt,
Margarete v. Dacklingen,
Josephine Schumacher,
Emma Ungerreit,

Martha Magnus,
Dittlie Jergas,
Ulwine Hese,
Pauline Schmielowski,
Pauline Rahn,
Franziska Döring,
Karoline Bockermann,
Ella Seibt,
Frieda Marie Devor,
Klara Bojaf,
Loni Hese,
Margarete v. Dacklingen,
Beronika v. Bschmar,
Minna Siokowicz,

die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen von mir erstellt worden.

Oppeln, den 15. März 1909.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

If. IX. 2468.

281. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird in Abänderung der Polizeiverordnung vom 15. September 1905 (Amtsblatt S. 301), betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln nachstehendes bestimmt:

1. § 1 Absatz 1 enthält folgende Fassung:

Die gegenwärtige Polizeiverordnung erstreckt sich auf den Verkehr mit Kohlenäure, Ammoniak, Chlor, wasserfreier schwefeliger Säure, Chlorkohlenoxyd (Phosgen), Chlormethyl, Chloräthyl, Stickoxydul, Acetylen, gelöstes und in porösen Massen aufgeaugtes Acetylen (Acetylenlösungen), Erubengas, Leucht- und Fetgas, letzteres auch mit einem Zuzage von höchstens 30 Prozent Acetylen (Mischgas), Wassergas, Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff und Luft, in verflüssigtem oder verdichtetem Zustande.

2. § 3a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wandstärken neuer, im Verkehr als „Blasten“ bezeichneter eiserner Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase sind, mit Ausnahme der Flaschen für Acetylen und für Acetylenlösungen, so zu bemessen, daß ihre schwächste Stelle bei dem Probendruck (§ 4) nicht über 31 kg auf das Quadratmillimeter beansprucht wird. Außerdem muß die aus der schwächsten Stelle der Wandungen und dem Probendruck zu berechnende Beanspruchung mindestens um ein Drittel unter der Spannung an der Streckgrenze liegen. Baustoff, dessen Streckgrenze höher als 45 kg oder dessen Dehnung in einer der Faserrichtungen geringer als 12 mm bei 100 mm Zerreißlänge liegt, ist nicht zulässig. Als Streckgrenze gilt diejenige Spannung, welche an der Maschine durch Beobachtung klar erkannt wird, im Zweifelsfall diejenige Spannung, welche eine bleibende Längenänderung des Probestreifens über 0,002 der ursprünglichen Länge hervorruft.“

3. Hinter § 3a Absatz 1 wird der folgende neue Absatz eingeschaltet:

Die Wandstärken der Behälter für Acetylen und Acetylenlösungen sind so zu bemessen, daß ihre schwächste Stelle bei dem Probe-

drucke (§ 4) nicht über 8 kg auf das Quadratmillimeter beansprucht wird.

4. § 4 Absatz 2 erhält am Schlusse hinter „flüssiges Chlorkohlenoxyd . . . 30 Atmosphären Ueberdruck“ folgenden Zusatz:
„flüssiges Chlormethyl . . . 16 Atmosphären Ueberdruck“,
„flüssiges Chloräthyl . . . 12 Atmosphären Ueberdruck“

5. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Probendruck muß bei den Behältern für Acetylenlösungen mindestens 40 Atmosphären Ueberdruck betragen, bei den übrigen verdichteten Gasen um 50 Prozent höher sein als der Füllungsdruck, diesen aber mindestens um 5 Atmosphären übersteigen.

6. § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Wasserdruckprobe aller im Verkehr befindlichen geschlossenen Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase ist in regelmäßigen Fristen zu wiederholen. Behälter für Chlor, schwefelige Säure, Chlorkohlenoxyd, Chlormethyl und Chloräthyl dürfen nicht gefüllt werden, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als zwei Jahre, Behälter für die übrigen verflüssigten oder verdichteten Gase, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als fünf Jahre verlossen sind. Die Wiederholung in kürzeren Fristen ist zulässig. Für die Höhe des Probendrucks bei den regelmäßigen Druckproben sind dieselben Bestimmungen wie für erste Druckproben maßgebend. Bei den wiederholten Prüfungen ist es nicht erforderlich, die Behälter auszuglühen.

7. § 4 erhält hinter Absatz 5 folgenden neuen (sechsten) Absatz zugesügt:

Einer regelmäßigen Wiederholung der Druckprobe bedarf es nicht bei den Behältern für Acetylenlösungen. Bei diesen sind nach fünfjähriger Benutzung herausgreifende Prüfungen anzustellen, wobei 1/5 Prozent der jährlich beschafften Gefäße, mindestens jedoch ein Gefäß, bereitzustellen ist. Von diesen Gefäßen muß der Sachverständige eine ihm angemessen scheinende Anzahl auf Festigkeit und Abnutzung sowie auf Beschaffenheit der porösen Masse prüfen.

8. § 5a Ziffer 3 erhält im Absatz 3 an dessen Schlusse hinter „10%“ der geprägten Flaschen“ folgenden Zusatz:

Bei Flaschen für Acetylenlösungen gilt als Leergewicht das Gewicht der mit den porösen Massen und mit dem Lösungsmittel (Aceton) gefüllten Flaschen. Neue Flaschen dieser Art sind von dem Prüfenden vor der Verwendung auch auf die Beschaffenheit der porösen Masse

und die zulässige Fällung mit dem Lösungsmittel (§ 8) zu prüfen.

9. § 5a Ziffer 3 Absatz 4 u. 5 erhalten folgende Fassung:
 „Flaschen für Chlorkohlenoxyd, Fett- und Wasserdampf dürfen anstatt mit Ventilen mit eingeschraubten Stopfen versehen werden, die jedoch so dicht schließen müssen, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerkbar macht. Einer Schutzkappe bedürfen solche Flaschen nicht.
 An Flaschen für Ammoniak dürfen andere Ventile als solche aus Schmiedeeisen oder Stahl, an Flaschen für Acetylen und Acetylenlösungen überall da, wo eine Berührung mit Acetylen in Frage kommt, Kupfer oder kupferhaltige Legierungen nicht verwendet werden.“
10. § 8 Abs. 1 erhält am Schlusse hinter „für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd 1 kg Flüssigkeit für je 0,8 l Füllungsraum des Behälters“ folgenden Zusatz: „für Chlor-methyl und Chloräthyl 1 kg Flüssigkeit für je 1,25 l Füllungsraum des Behälters.“
11. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 Behälter für Acetylenlösungen müssen mit feinsporiger, gleichmäßig verteilter Masse ganz ausgefüllt sein. Es darf nur soviel von dem Lösungsmittel (z. B. Aceton) eingefüllt werden, daß sich die durch Aufnahme des Acetylen eintretende Volumvergrößerung unbehindert vollziehen kann und daß bei einer Steigerung der Außentemperatur auf 45 Grad C ein genügender Gasraum verbleibt.
12. § 9 Absatz 2 u. 3 erhalten folgende Fassung:
 „Die verdichteten Gase Sauerstoff, Wasserstoff, Leuchtgas, Stickstoff und Preßluft dürfen mit einem Füllungsdruck von höchstens 200 Atmosphären Ueberdruck in den Verkehr gebracht werden. Sofern der Verkehr in Flaschen erfolgt, dürfen diese eine Länge von höchstens 2 m und einen lichten Durchmesser von höchstens 21 cm erhalten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde muß der Nachweis über den in den Behältern vorhandenen Druck seitens des Abfassers durch Anbringung eines richtig zeigenden Manometers erbracht werden.
 Verdichtetes Acetylen darf mit einem Füllungsdruck von höchstens 2, Acetylenlösung von höchstens 15 Atmosphären Ueberdruck in den Verkehr gebracht werden.“
13. § 9 Absatz 4 wird ersetzt durch folgende Bestimmungen:
 „Behälter für Acetylen, Acetylenlösungen, Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff und Preßluft müssen nahtlos sein.“

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1 April 1909 in Kraft.

Oppeln, den 15. März 1909.

Der Regierungspräsident.
 von Schwerin.

I. E. XXIV./XX. 2905.

282. Landespolizeiliche Anordnung über

die Bekämpfung der Tollwut.

Bei einem in Boganowitz, Kreis Rosenberg O., getödteten Hunde ist Tollwut festgestellt. Da der tollwutkranke Hund frei umhergelaufen ist, wird auf Grund der §§ 18—29 und 38 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mat 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) und des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mat/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet.

§ 1. In den Ortsteilen Boganowitz, Wichrau, Sternaltz, Ellauß mit Psurow, Radlau, Bollentschin, Alt- und Neu-Karmunkau, Bronitz, Groß-Boret und Kuzoben, im Kreise Rosenberg, sind die Hunde, soweit deren Benutzung oder Mitführung gemäß § 20 Abs. 2, 4 und 5 der ein-gangs erwähnten Bundesratsinstruktion nicht gestattet ist, in sicheren Zwingern oder an Ketten mit festen Halsbändern und an solchen Orten festzuliegen, die fremden Hundern nicht zugänglich sind.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie behält Gültigkeit bis zum 20. Juni 1909.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 24. März 1909.

Der Regierungspräsident.
 von Schwerin.

Ik. XII. 2834.

283. Der Kuratus Wittner zu Koblisdorf ist zum Ortsschulinspektor der katholischen Schule in Koblisdorf, Kreis Neustadt O.S., ernannt worden.

Oppeln, den 10. März 1909.

Königliche Regierung,
 Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
 Dr. Küster.

II C. II/III./XVIII. 262. II. Ang.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

284. Beschluß. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 2 Ziffer 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen, die unter Blatt 189 Ader Tarnowitz eingetragene Parzelle Nr. 145/1

Kartenblatt 2 der Gemarkung Lössowitz in Größe von 58,50 ar von dem Gemeindebezirk Lössowitz abzutrennen und mit dem Stadtbezirk Tarnowitz zu vereinigen.

Diese Bezirksveränderung, welcher die Be-

teiligten sämtlich zugestimmt haben, tritt mit dem 1. April 1909 in Kraft.

Oppeln, den 15. Februar 1909.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

S. 09. 33/1.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

285. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zur Herstellung eines zweiten Ueberholungs-gleises und einer Chausseeüberführung auf Bahnhof Rosenberg zu enteignenden folgenden Teilstücke von Grundstücken:

Kaufende Nr.	Der zu enteignenden Flächen				Name und Wohnort der Eigentümer.
	Grundbuch von	Flächenabschnitt		Größe ar qm	
		Blatt	Nr.		
1	Rosenberg. Blatt 4 vorstädtischen Anhangs Rosenberg	2	793/226	3 02	Droschkenbesitzer Franz Czellnik und seine Ehe- frau Anna, geb. Bloka, in Rosenberg O.S.,
2	Rosenberg Blatt 65 Vorstadt Rosenberg.	2	794/233	4 62	Gastwirt Hermann Langner in Rosenberg O.S.,

hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zweck steht am

Dienstag, den 6. April 1909, vormittags 11¹/₄ Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 13. März 1909.

Der Enteignungskommissar.

I. E. XXI. 2437.

Behrend, Regierungsrat.

286. Behufs Ermittlung der Entschädigung für das zum Bau der Eisenbahn von Bannewitz nach Troppau zu entzweigende Teilstück von dem Grundstück Grundbuchblatt Band I Nr. 39A Alt-Bieskau, Kartenblatt 3 Flächenabschnitt 542/362 re., in einer Größe von 36 ar 92 qm, im Eigentume der Erben des Kreischambesizers Josef Krömer in Alt-Bieskau, hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am

**Mittwoch, den 31. März 1909, vor-
mittags 11¹/₄ Uhr,**

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeich-
neten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen.

mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 19. März 1909.

Der Enteignungskommissar.

Behrend,

Regierungsrat.

I. E. XXI. 2469. II. Ang.

287. Behufs Regelung der Rechte Dritter bei Durchführung des förmlichen Enteignungsverfahrens für die nachstehend bezeichneten, zum Bau

und Betrieb der Eisenbahn von Gleiwitz nach Emanuellegen erforderlichen Teilstücke aus dem Grundstück Nr. 54 Neudorf, Kreis Rattowitz, nämlich der Flächenabschnitte:

Kartenbl. 1 Parz. Nr. 1020/58 in Größe von	4 ar 22 qm,
Kartenbl. 1 Parz. Nr. zu 1021/58 zc. in Größe von	15 " 13 "
Kartenbl. 1 Parz. Nr. zu 1021/56 zc. in Größe von	31 " 01 "
Kartenbl. 1 Parz. Nr. 1022/25 zc. in Größe von	8 " 96 "
Kartenbl. 1 Parz. Nr. zu 1024/4 zc. in Größe von	4 " 05 "
Kartenbl. 1 Parz. Nr. zu 1024/4 zc. in Größe von	8 " 65 "
insgesamt 72 ar 02 qm,	

im Eigentume des Stellenbesizers Peter Herisch in Neudorf, Kreis Rattowitz, hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am

Donnerstag, den 1. April 1909, nachmittags 1^{3/4} Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 22. März 1909.

Der Enteignungskommissar.

Behrend,

Regierungsrat.

I G. XXI. 2811. II. Ang.

288. Bekanntmachung. Vom 1. April ab werden die Ortsschaften Szynitz, Heine, Wilhelmshorst, Dnadowie und Bonken sowie das Forsthaus Klepfa vom Landbestellbezirke des Postamts in Guttentag abgezweigt und demjenigen der Postagentur in Pluder zugeteilt.

Oppeln, 16. März 1909.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. B.

Zugelt.

289. Bekanntmachung. Dem Marktscheider Johannes Fabryga ist gemäß § 190 Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865 S. 705) die Konzession zur selbständigen Verrichtung von Marktscheiderarbeiten am 11. Februar 1909 erteilt worden.

Fabryga hat seinen Wohnsitz in Rattowitz O.S. genommen.

Breslau, den 16. März 1909.

Königliches Oberbergamt.

Schmieser.

290. Bedingungen für die

Aufnahme von Schülerinnen bei den Provinzial-Hebammen-Lehranstalten zu Breslau und Oppeln.

1. Durch Beschluß des Provinzial-Landtages vom 17. d. Mts. ist die Dauer der Lehrkurse von 7 auf 9 Monate verlängert worden und sollen jährlich 2 Kurse, beginnend am 1. Januar und 1. Juli j. Js. abgehalten werden.

Der nächste Kursus beginnt am 1. Juli d. Js. und dauert bis Ende März t. Js.

2. Zur Teilnahme werden nur Personen zugelassen, welche nicht jünger als 20 und nicht älter als 30 Jahre, für den Hebammenberuf körperlich und geistig befähigt, des Lesens und Schreibens kundig und von unbescholtenem Rufe sind, insbesondere nicht außerehelic geboren haben. Schwangere sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

3. An Ausbildungskosten sind von Schülerinnen aus der Provinz Schlesiens 550 Mark, von Schülerinnen aus anderen Provinzen 650 Mark bei der Aufnahme einzuzahlen, wofür in der Anstalt Wohnung, Kost und Unterricht gewährt wird. Stundungen und Teilzahlungen werden nicht bewilligt.

Kostenfrei ausgebildet werden nur solche Personen, welche von einer Gemeinde oder einem Hebammenbezirk Schlesiens gewählt sind und durch den Herrn Landrat des Kreises zur Ausbildung als Bezirkshebammen in Vorschlag gebracht werden.

4. Die Aufnahmebesuche sind in der Zeit vom 20. April bis 1. Juni d. Js. „an den Landeshauptmann von Schlesien, Breslau II, Landeshaus“ einzureichen.

Den Besuchen ist beizufügen:

- der Geburtschein;
 - Zeugnisse der Ortspolizeibehörden (Amtsvorstehers) des letzten und der früheren Aufenthalts-Orte über die sittliche Führung in den letzten 8 bis 10 Jahren, mindestens seit dem Jahre 1900;
 - ein Attest des Kreisarztes, welches sich über die in Nr. 2 bezeichneten Erfordernisse und namentlich darüber auszusprechen hat, daß die Kandidatin nicht außerehelic geboren hat;
 - eine Bescheinigung über die erfolgte Wiederimpfung (2. Impfung);
 - die Einwilligung des Vaters bzw. der Mutter, des Vormundes oder Ehemannes.
- Bei Personen, welche zur Ausbildung

als Bezirkshebammen vorgeschlagen werden, außerdem:

- f. die Wahlteste sämtlicher zu dem betreffenden Bezirk gehörigen Gemeinden zc. bezw. das Wahlteste des Kreis Ausschusses.

In den Wahltesten muß zum Ausdruck gebracht sein, daß die Kandidatin als Bezirkshebamme gewählt worden ist und die Wahl in vorchriftsmäßiger Weise stattgefunden hat.

Die Führungs-Atteste und das Attest des Kreisarztes müssen innerhalb der letzten 4 Wochen vor Einreichung des Gesuches ausgestellt sein.

Nach dem 1. Juni d. Js. eingehende Gesuche können für den am 1. Juli d. Js. beginnenden Kursus nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Herren Landräte werden ersucht, diese Bedingungen baldigst auch in den Kreisblättern bekannt zu machen.

Breslau, den 18. März 1909.

Der Landesbauernrat von Schlesien.

291. Wiederholter Aufruf gekündigter Schlesischer landwirtschaftlicher Pfandbriefe.

Unter Hinweisung auf den anliegenden wiederholten Aufruf für den Fälligkeitstermin Johanni 1909 gekündigter Schlesischer landwirtschaftlicher Pfandbriefe fordern wir die Inhaber der darin bezeichneten Pfandbriefe auf, sie im Fälligkeitstermin, d. i. 25. Juni 1909, einzuliefern.

Breslau, den 15. März 1909.

Schlesische General-Landwirtschafts-Direktion.

292. Den Gemeindevorstehern Wittwer in Dwardawa und Witzel in Dobersdorf

ist auf Grund des § 7 der Verordnung vom 13. Februar 1843 mit dem Vorbehalt bestehenden Widerrufs die Genehmigung erteilt worden, für die Bewohner der von ihnen vertretenen Gemeinden Dwardawa und Dobersdorf, welche Pferde verkaufen, verpachten, verpfänden oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Atteste stempel- und kollektfrei anzufertigen.

Neuhadt, den 12. März 1909.

Der Landrat.

293. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis Ausschusses Rybnik vom 8. Oktober 1908 ist der Gesamtverband Rybnikau, bestehend aus den Gemeinden Ober- und Nieder-Rybnikau, vom 1. November 1908 ab aufgelöst worden.

Rybnik, am 18. März 1909.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. A. Schweisfurth.

294. Bekanntmachung. Auf Antrag der Fürstlichen Generaldirektion in Neudorf vom 26. November 1908 hat der Kreis Ausschuss des Kreises Tarnowitz in seiner Sitzung am 14. Januar 1909 unter Zustimmung der Beteiligten auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und § 25 des Zuständigkeitsgesetzes

vom 1. August 1883 beschlossen, die nachbezeichneten Grundstücke:

1. Artikel 2 Kartenblatt 5 Parzellen Nr. 822/2 zc., 1 ar 32 qm groß,

2. Artikel 339 Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 126/52a, 131/52b,

Artikel 339 Kartenblatt 3 Parzellen Nr. 49/21 d,

Artikel 339 Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 127/52, 128/52, 129/52, 130/52,

Artikel 339 Kartenblatt 3 Parzellen Nr. 50/21, 51/21, 56/21, 38/21,

in einer Gesamtgröße von 296 ha 23 ar 28 qm,

unter Ausgemeindung aus dem Gemeindebezirk Mikulskisch mit dem Gutsbezirk Mikulskisch zu vereinigen und die Grundstücke:

1. Artikel 1 Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 24,

Artikel 1 Kartenblatt 5 Parzellen Nr. 679/126, 680/126,

Artikel 1 Kartenblatt 4 Parzellen Nr. 1757/14, 1972/15, 1974/15 mit den

darauf befindlichen Gebäuden 1975/15,

Artikel 1 Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 178/26, 179/25 zc., 180/27,

Artikel 1 Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 182/27, 201/27,

Artikel 1 Kartenblatt 4 Parzellen Nr. 2177/15, 2178/15,

Artikel 1 Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 185/26, 186/26,

Artikel 1 Kartenblatt 4 Parzellen Nr. 2236/15,

Artikel 1 Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 198/27 zc.,

Artikel 1 Kartenblatt 4 Parzellen Nr. 2176/15, 15b,

Artikel 1 Kartenblatt 5 Parzellen Nr. 930/133 zc.,

in einer Gesamtgröße von 22 ha 73 ar 39 qm,

2. Artikel 5 Kartenblatt 6 Parzellen Nr. 25,

in einer Größe von 48 ar 10 qm, Eigentümer:

Fürst von Donnersemard auf Neudorf,

3. Artikel 9 Kartenblatt 4 Parzellen Nr. 982/15a,

Artikel 9 Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 99/27, 100/26, 101/25, 110/26,

116/26, 117/26, 118/25, 119/27,

Artikel 9 Kartenblatt 4 Parzellen Nr. 1070/15 mit

den darauf befindlichen Gebäuden, 981/15a,

1967/15, in einer Gesamtgröße von 2 ha 93 ar 56 qm,

4. Artikel 14 Kartenblatt 6 Parzellen Nr. 38/24, 39/24,

Artikel 14 Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 153/50,

in einer Gesamtgröße von 94 a 43 qm, Eigen-

tümer: Kreis Tarnowitz,

Eigentümer: Fürst von Donnersemard auf Neudorf,

Eigentümer: Fürst von Donnersemard auf Neudorf,

Eigentümer: s. ggl. Preussischer Eisenbahnbauamt,

5. Artikel 17 Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 4, 5, Artikel 17 Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 181/22, 200/22, 111/22, in einer Gesamtgröße von 1 ha 2 a 49 qm, Eigentümer: Fürst von Donnerstern auf Neubach,

6. Artikel 19 Kartenblatt 6 Parzellen Nr. 36/21, 37/21 in einer Gesamtgröße von 5 ha 1 a 6 qm,

7. Artikel 20 Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 152/47, 155/47,

Artikel 20 Kartenblatt 6 Parzellen Nr. 34/23, in einer Gesamtgröße von 8 ha 30 ar 19 qm,

8. Artikel 22 Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 154/47,

Artikel 22 Kartenblatt 6 Parzellen Nr. 35/22, in einer Gesamtgröße von 87 a 50 qm,

9. Artikel 30 Kartenblatt 5 Parzellen Nr. 605/134, 606/134, in einer Größe von 3 a 80 qm, Eigentümer: Josefine Winkler, geb. Euz, verw. gew. Krziskowsti, in Mikulschütz,

10. Artikel 33 Kartenblatt 3 Parzellen Nr. 57/5 zc., in einer Größe von 1 a 32 qm, Eigentümer: Josef und Marianna Kozel'schen Eheleute in Mikulschütz,

11. Artikel 34 Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 170/26, 171/26 zc., 172/27,

Artikel 34 Kartenblatt 4 Parzellen Nr. 1971/15, 1973/15, in einer Gesamtgröße von 25 ar 99 qm, Eigentümer: Königl. Preuß. Bergfiskus, unter Ausgemeindung aus dem Gutsbezirk Mikulschütz mit dem Gemeindebezirk Mikulschütz zu vereinigen.

Die Ungemeindung tritt am 1. April dieses Jahres in Kraft.

Tarnowitz, den 26. Januar 1909.

(L. S.)

Der Kreisaußschuß des Kreises Tarnowitz.

Graf Limburg-Stirum.

B. II. 526.

295. Beschluß. Der unterzeichnete Kreisaußschuß hat auf den Antrag des Rittergutsbesizers Rittmeisters Noelbechen auf Wiensköwitz um Abtrennung des von ihm käuflich erworbenen, im Gutsbezirke Stronskau belegenen Ritterguts Dußow vom Gutsbezirke Stronskau und Einberleiung desselben in den Gutsbezirk Wiensköwitz, in Erwägung: daß sämtliche Beteiligten mit der Ausführung der qu. Bezirksveränderung einverstanden sind,

ferner: in Erwägung: daß öffentlich rechtliche Gründe nicht dagegen sprechen,

seiner heutigen Sitzung beschloßen, die im Grundbuche Band I 69 Stronskau Kartenblatt 1 bezeichneten Parzellen 225/38, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 54 g, 55, 229/56, 63, 226/64, 228/65, 227/66, 97,

98, 99, 230/100, 231/101, 51, 242/96 (Rittergut Dußow) von dem Gutsbezirke Stronskau abzutrennen und dem Gutsbezirke Wiensköwitz einzuverleihen.

Rosenberg OS., den 8. März 1909.

Der Kreisaußschuß des Kreises Rosenberg OS. gez. von Deines, Kasperowski, Meyer.

Ausgefertigt:

Rosenberg OS., den 23. März 1909.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
von Deines.

296.

Viehsteuern.

Festgestellt.

Schweinsteuer. Kreis Zabrze: Schwein des Bergmanns Bingen Rubtka in Ruda.

Bruststeuer. Kreis Neustadt: Pferde des Ackerbürgers Johann Pelka in Ober-Slogau; Stadtkreis Glewitz: Ein Pferd der v. Eskadron Königl. Manen-Regts. von Rasler Nr. 2.

Erlöschen.

Schweinsteuer. Kreis Tarnowitz: Schweine des Hoteliers Bruno Rothfegel in Tarnowitz.

Bruststeuer. Kreis Cosel: Pferde des Dominikus Satrau und des Mühlensbesizers Krafen in Sukowitz, Pferde des Dominikus Klein-Nimsdorf; Kreis Leobschütz: Pferde des Anbauers Franz Dittel in Wanowitz, Pferde des Anbauers Josef Seiffert in Wanowitz, Pferde des Häuslers Josef Seiffert in Wanowitz.

297.

Personalnachrichten

der königlichen Regierung in Oppeln.

Verliehen:

das Allgemeine Ehrenzeichen den pens. Eisenbahnlokomotivführern Hermann Kaiser zu Rattibor und Karl Schwarzer zu Randzin, Kreis Cosel, dem pens. Eisenbahnweichesteller Ferdinand Schulz zu Gwiltzig, Kreis Pleß, dem pens. Bahnwärter Ignaz Aniol zu Schachowitz, Kreis Glewitz;

der Charakter als Kommerzienrat dem Generaldirektor Niede in Glewitz.

Bestätigt: die Wahl des Rentiers Paul Weiß und Franz Jung in Reiffe zum unbesoldeten Stadtrat für eine mit dem 2. Januar 1910 abschließende Amtsdauer.

Ernannt: Regierungsrat von Platen zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Oppeln an Stelle des Regierungsassessors Dr. Gleitsmann.

Neubertragen: dem Gewerbeassessor Lampe in Cöln vom 1. April d. Js. ab die Geschäfte eines Hilfsarbeiters bei der Rgl. Gewerbeinsp.

tion in Rattowitz an Stelle des nach Dortmund versetzten Gew.-Assessor Kruse.

Ernannt, berufen, bekräftigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Mittelschullehrer Kaufmann aus Rattowitz zum Rektor in Rattowitz.

Lehrer: Max Gebauer aus Eintrachthütte in Stahlhammer, Kreis Lublinitz, Franz Macha in Ostrosnit, Kreis Cosel OS., Bruno Fohler aus Herzogswaldau in Beuthen OS., Edmund Goldmann aus Girsowit in Pischower-Dollen, Kreis Rybnik, Riske aus Breslau in Vendzin, Kreis Pleß, Alfred Berndt in Studzienna, Kreis Ratibor, August Fittner aus Neudorf, Kreis Rattowitz, in Pohlom, Kreis Gleiwitz, Karl Bitynel aus Landsberg, Kreis Rosenberg, in Rybnik, Buchmann in Brzyscheg, Kreis Oppeln, Emil Maronna aus Schönau in Schönbrunn, Kreis Leobschütz, Conrad Brosch aus Groß-Rauden in Rowin, Kreis Rybnik, Richard Stanjel aus Raborze in Jabrze, Bruno Baron aus Ruda-Poremba in Jabrze, Bruditz aus Birkenthal, Kreis Rattowitz, in Vendzin, Kreis Pleß, Buchwald aus Laurahütte in Laurahütte, Kreis Rattowitz.

Lehrerinnen: Margarete Durynek in Elgoth, Kreis Pleß, Martha Mlyk in Laurahütte, Kreis Rattowitz, Berta Mende aus Koben in Leisnit, Kreis Leobschütz, Gertrud Hentschel in Laurahütte, Kreis Rattowitz.

Handarbeits- und Turnlehrerin: Anna Kaller aus Beuthen in Beuthen.

Ereilt: die widerrufliche Erlaubnis zur Annahme einer Stelle als Hauslehrerin im Reg.-Bezirk Oppeln dem Fräulein Anna Kollmann in Ober-Seichwitz, Kreis Rosenberg OS.,

und dem Fräulein Hiltrud von Borries in Jamn, Kreis Rosenberg.

Lehrer Ruszczyński in Loslau ist mit dem 12. März aus dem Schuldienst des Regierungsbezirks behufs Uebernahme einer Lehrerstelle an der deutschen Schule in Santiago in Chile entlassen und gleichzeitig ist die ihm erteilte Erlaubnis zur Uebernahme der Leitung der Herzoglichen Privatschule in Gr.-Rauden zurückgezogen worden.

298. Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare: Ernannt zu Referendaren: die Rechtskandidaten Eugen Strzoda, Hannig, Schubert, Jelasske, Radwitz, Knichala, Bowra.

Mittlere Beamte: Versetzt: der Amtsgerichtsekretär Schällich von Raticher nach Falkenberg OS. Pensioniert: der Gerichtsklassen-Einnehmer, Rechnungsrat Reichenbach in Breslau, der Amtsgerichtsekretär Doerfling in Görlitz, der Amtsgerichtsekretär und Dolmetscher Hampel in Rybnik, der Amtsgerichtsassistent, Gerichtsekretär Zelske in Rybnik und die Gerichtsvollzieher Pache in Breslau und Janekty in Goldberg.

Unterbeamte: Pensioniert: der Gerichtsdieners Pilschke bei dem Amtsgericht in Breslau, Breslau, den 6. März 1909.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Erebigte Schullehrerstellen.

299. Einzellehrer- und Organistenstelle in Rarchowitz, Kreis Gleiwitz; zu besetzen am 27. Februar 1909.

Grundgehalt 1000 Mark, Alterszulagenfuß 120 Mark, freie Wohnung, Organistenstelle 100 Mark.

Königliche Regierung in Oppeln, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Wiederholter Aufruf

der für den Fälligkeitstermin **Johannis 1909** gekündigten Schlesiſchen landschaftlichen Pfandbriefe.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. Januar 1909 fordern wir die Inhaber der für den Fälligkeitstermin **Johannis 1909**, d. i. 25. Juni 1909, aufgekündigten Schlesiſchen landschaftlichen Pfandbriefe bestimmungsmäßig wiederholt auf, die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe, soweit ihre Einlieferung nicht bereits erfolgt ist, im Fälligkeitstermine einzureichen.

Ein Verzeichnis der für frühere Termine gekündigten, noch nicht eingelieferten Pfandbriefe hat der oben erwähnten Bekanntmachung vom 15. Januar 1909 beigelegt.

Gleichzeitig machen wir bekannt, daß die Ausreichung neuer Zinsſcheine zu Schlesiſchen landschaftlichen Pfandbriefen lit. D. in der ersten Hälfte des Monats Mai d. Js. fortgesetzt werden wird. Näheres hierüber wird noch veröffentlicht werden.

Breslau, den 15. März 1909.

Schlesiſche Generallandschaftsdirektion.

Verzeichnis gekündigter, an **Johannis 1909** einzulösender Schlesiſcher Pfandbriefe.

A. Durch Eintausch gegen gleichhaltige Pfandbriefe einzulösende 3/4 prozentige alllandschaftliche Pfandbriefe.

	Rtr.		Rtr.		Rtr.
Boberan LW.....	4. 5. 6. 7 600	noch: Militsch, Kreis Cosel OS...	46. 47 500	noch: Moisdorf, Ober- Nieder- und Reuten-	
	9. 11. 12 500		48 400	dorf, auch Ober- Nieder Moisdorf und	
	14 400		49 200	Zug. SJ.....	66. 67 50
	16. 17. 18 300		55. 57 20		68 30
	19. 20 200		59 1000		71. 72. 73 20
23. 24. 26. 27. 29. 32 100			60 800		75 100
	35 100		61 600		76 200
	36. 37 20		62 300		79 100
	38. 39 200		67 100	Neudorf bei Juliusburg OM.....	1 1000
Ellguth, Pohnitzsch OM. 5. 7. 8. 9. 13. 14 1000			68 40		2 800
	19 800		74 50		3 100
	23. 24 500		75 25		6 1000
	27 300		76 20		7 800
	40 60		77. 78. 79. 81. 83. 84. 85. 87 1000		8 200
	45 40		89. 90. 93. 94. 95. 96. 97 500		10 100
	60 300		98. 100. 102. 103. 105. 107. 109		14. 15 600
	63 200		112. 113. 114. 115. 116. 117. 118		19. 20. 21 400
	65 100		119. 120. 121. 123 200		22. 24 300
	69 50		125. 127. 128. 129. 130. 132. 136		26 200
72. 78. 82. 83. 86 1000			137. 138. 139. 141. 143. 145. 148		28. 29. 30. 31. 32 100
	89. 92. 93 500		149. 150. 152. 154. 155. 156. 158		Seiffersdorf bei Ottmachau auch nur
	99. 101 200		159. 160. 161. 162. 163. 165. 166		Seiffersdorff, früh. Vist. Bdsch., jetzt NG.
	103. 104. 110 100		168. 169. 172. 173 100		79 300
	114. 116. 117 50		174. 175. 176. 177. 180. 181. 183		85. 89. 95 200
	124 20		184. 185. 187. 188. 189. 190. 192		110. 111. 113 60
	126 50		195. 197. 198 30		119 50
	127. 128 20		199. 200. 201. 203. 204 20		120. 122 30
	129 500		208. 209. 212 30		142 100
	130 200		214 100		155 50
	131 100		215 30		164. 165 30
	159 500		217 100	Spittelndorf LW.....	23 300
	160 100		218 20		26 200
	161. 162 200		220 50		42 1000
	163 500		222 100		45 500
	164 200		223 20		57 100
	165 100		224 100		76 30
Kunigernick, Nieder- LW....	20. 60. 69 100		225 20		79 20
	78 50		226 100		Wilmierzowitz OS.....
	83. 88. 90 30		227 50		2. 3 1000
Militsch, Kreis Cosel OS.....	1 1000		228 100		5 500
	3 600		229 50		7 200
	5 400		232 500		11 100
	7 200		233 100		14 50
	12 40	Moisdorf, Ober- Nieder- und Reuten-			19 500
	13. 14 20	auch Ober- Nieder Moisdorf und			24. 26 50
	16 300	Zug. SJ.....			32 1000
	18 60				38 500
	19 40				39 200
	21. 22 800				42. 43. 45. 46. 50. 51 100
	23 600				58. 59. 60. 61 50
	24 200				65. 66 30
	27 80				71. 72. 74 20
	30 20				76 100
	32 40				78 30
	38 30				79 100
	41 50				80 20
	42 20				83 100

**B. Durch Barzahlung des Nennwertes einzulösende
3½ prozentige altlandschaftliche Pfandbriefe.**

Boberau LW. 33	Rtr. 60	Mittsch, Freie Standesherrschaft OM. 385	Rtr.	Peterwitz u. Neuborf SJ. 77	Rtr. 300
Kanjan u. Zug. SJ. 96. 98. 123	100	388. 389. 390. 397. 405. 406. 409 410. 424	100	105	100

4 prozentige altlandschaftliche Pfandbriefe.

Eubie siehe Eubie OS.	Rtr.	Eubie, Ober-, auch Eubie, Ober- OS. 101	Rtr.	Nadau, Herrsch. OS. 392	Rtr. 200
Eubie, Nieder-, auch Eubie, Nieder- OS. 82	30	117	30	Stieblau (Stöblau), auch Stieblau u. Zug.	
90	1000	124	20	OS. 174	20

3 prozentige Pfandbriefe Lit. A.

Keine.

3½ prozentige Pfandbriefe Lit. A.

Serie III über 300 Mark. 37724. | Serie IV über 150 Mark. 18059.
51716.

4 prozentige Pfandbriefe Lit. A.

Keine.

3, 3½ u. 4 prozentige Pfandbriefe Lit. C.

Keine.

3, 3½ u. 4 prozentige Pfandbriefe Lit. D.

Keine.

Breslau, den 15. März 1909.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 13.

Ausgegeben Oppeln, den 29. März 1909.

1909.

300. Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), ferner auf Grund des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Juli 1905 (G. S. S. 317) wird hiermit mit einer Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln nachstehendes angeordnet:

§ 1. Geltungsbereich der Verordnung.

(1.) Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung unterliegen alle zum Ausschank von Bier aus Fässern gegen Entgelt benutzten Vorrichtungen, sofern dabei Kohleitungen und eine höhere Pressung als der natürliche Luftdruck zur Verwendung gelangen. Daneben finden, wenn als Druckmittel Kohlenensäure verwendet wird, auf die Behälter für die flüssige oder gasförmige Kohlenensäure die Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen vom 15. 9. 1905 (A. Bl. S. 301) Anwendung, soweit nicht in folgendem etwas anderes bestimmt ist.

§ 2. Anzeige- und Betriebserlaubnis.

(1.) Die Unternehmer der Bierdruckvorrichtungen haben vor deren Ingebrauchnahme oder vor wesentlichen, d. h. das verwendete Druckmittel, die Art der Druckregelung oder die Kontrollvorrichtungen betreffenden Veränderungen der zuständigen Ortspolizeibehörde unter Befügung einer von dem Unternehmer und dem Lieferanten der Vorrichtung zu unterzeichnenden Beschreibung der Anlage schriftliche Anzeige zu erstatten. Ein Muster dieser Beschreibung ist beigelegt. (Anlage 1.)

(2.) Die Erlaubnis zur Benutzung wird von der Ortspolizeibehörde schriftlich erteilt, wenn die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der ganzen Anlage nach Maßgabe der Bestimmungen in den folgenden §§ 3 bis 7 festgelegt ist.

§ 3. Druckmittel.

(1.) Als Druckmittel darf bei Neuanlagen in der Regel nur Kohlenäuregas, das aus flüssiger Kohlenäure entwickelt wird, verwendet werden. Bei vorhandenen Anlagen ist bis auf weiteres

auch die Verwendung reiner, durch Filtern keimfrei gemachter verdichteter atmosphärischer Luft zulässig. Diese darf nur aus dem Freien und zwar an solchen Stellen entnommen sein, wo eine Verunreinigung der Luft nach Möglichkeit ausgeschlossen ist. Außerdem muß die Luftsaugöffnung gegen den Eintritt von Regen und Schnee gesichert sein.

(2.) Bei Verwendung von flüssiger Kohlenensäure ist zwischen den zum Abfüße bestimmten Fässern und der Kohlenensäureflasche zur Druckregelung ein Zwischenbehälter oder ein Druckminderungsventil einzuschalten. Wird Druckluft verwendet, so ist zwischen der Luftpumpe und den zum Abfüße bestimmten Fässern ein Luftkessel anzubringen. An die Stelle dieses besonderen Luftkessels kann der Windkessel der Luftpumpe treten, wenn er den Anforderungen des § 4a genügt.

(3.) Die Anwendung von Spritzvorrichtungen (Luft- und Bierpistolen) ist verboten.

(4.) Gefüllte Kohlenensäureflaschen dürfen nicht geworfen werden; sie sind vor dem Umstürzen und vor Stößen zu bewahren und so aufzustellen, daß sie vor der unmittelbaren Wirkung der Sonnenstrahlen oder anderer Wärmequellen geschützt sind.

§ 4. Beschaffenheit der Druckregelvorrichtungen.

a) Kohlenäurezwischenbehälter und Luftkessel.

(1.) Die zur Druckregelung dienenden Kohlenäurezwischenbehälter und Luftkessel müssen einen Rauminhalt von mindestens 100 Litern haben. Für den Bau dieser Behälter kommen aus dem § 3 der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, vom 15. 9. 1905 (A. Bl. S. 301) nur der Abschnitt b Abs. 1 Satz 1 und der Abschnitt c in Anwendung. Die Kohlenäurezwischenbehälter und die Luftkessel müssen mit einer Reinigungs- und Befichtigungsöffnung von ausreichender Größe, einem zuverlässigen Sicherheitsventil, einem zuverlässigen Manometer und einer Wasserablaufvorrichtung versehen sein. An den Kohlenäurezwischenbehältern müssen sich außerdem eine Füll- und eine Auslaufvorrichtung für Kohlenäure und eine Vorrichtung zur Anbringung eines Kontrollmanometers befinden. Diese hat aus einem mindestens 15 mm langen, mit $\frac{1}{8}$ zölligem Gasgewinde versehenen zylindrischen Ansatz zu bestehen, der so angeordnet ist, daß das mit einer

entsprechenden Ueberwurfsventil versehene Kontrollmanometer leicht befestigt werden kann.

(2.) Das Sicherheitsventil darf nicht abgesperrt werden können; es muß bei einem Ueberdruck von höchstens $1\frac{1}{2}$ Atmosphären sicher abblasen. Das Sicherheitsventil ist ferner so einzurichten, daß es durch Plombenverschluß oder auf andere Weise gegen unbesugte Veränderung der Belastung gesichert werden kann.

(3.) Das Manometer darf nicht abgesperrt werden können und muß auf dem Zifferblatt bei $1\frac{1}{2}$ Atmosphären Ueberdruck eine deutlich erkennbare Marke tragen.

(4.) Die Wasserabsperrvorrichtung ist an der tiefsten Stelle des Kohlen säure zwischensbehälters oder des Luftkessels anzubringen.

b) Druckminderungsventile.

(1.) Die Druckminderungsventile müssen so eingerichtet sein, daß sie nach richtiger Einstellung selbsttätig und sicher die gasförmige Kohlen säure mit dem beabsichtigten Höchstdruck, der $1\frac{1}{2}$ Atmosphären Ueberdruck niemals überschreiten darf, entweichen lassen.

(2.) Die Gehäuse der Druckminderungsventile müssen an deutlich sichtbarer Stelle in leicht leserlicher Schrift die Bezeichnung der Firma und des Wohnortes des Lieferanten und die laufende Fabriknummer tragen.

(3.) Die Druckminderungsventile müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil, einem Manometer und einer Vorrichtung zum Anbringen des Kontrollmanometers ausgerüstet sein. Für diese Vorrichtungen gelten die einschlägigen Bestimmungen im Abschnitt a Abs. 1, 2 und 3 des § 4.

§ 5. Leitungen und Zubehör (Zapfeinrichtungen).

a) Leitungen für die gasförmige Kohlen säure oder für die Druckluft.

(1.) Diese Leitungen können aus beliebigem Materiale bestehen; jedoch ist der zwischen dem Spundausfluß (§ 5c) und dem Bierfange (Abs. 2) befindliche Teil der Leitungen, aus bleisreinem Gummi oder aus reinem Zinn (§ 5b Abs. 1) herzustellen.

(2.) Um das Eintreten von Bier in die Kohlen säure- oder in die Druckluftleitung zu verhindern, ist in letzterer möglichst nahe dem Bierfange ein Rückschlagventil anzubringen. Zwischen diesem und dem Druckminderungsventil oder dem Kohlen säure zwischensbehälter oder Luftkessel muß eine Vorrichtung zum Prüfen der Wirksamkeit des Rückschlagventils vorhanden sein.

(3.) Die Saugleitungen der Druckluftvorrichtungen müssen überall dicht sein und auch dicht erhalten werden.

(4.) Zwischen Luftpumpe und Windkessel muß in der Luftleitung ein geeigneter Delfänger und außerdem ein durchsichtiges Glas angebracht

sein, welches die Wirksamkeit des Delfängers erkennen läßt. Der Delfänger ist an seiner tiefsten Stelle mit einer nach jedesmaligem Gebrauch der Luftpumpe zu betätigenden Vorrichtung zum Ablassen des angeammelten Schmieröls zu versehen.

(5.) Zur jederzeitigen Beobachtung des in der Leitung herrschenden Druckes muß an der Ausschankstelle oder in angemessener Entfernung davon ein Manometer angebracht sein, dessen Zifferblatt bei $1\frac{1}{2}$ Atmosphären Ueberdruck eine deutlich erkennbare Marke trägt.

b) Leitungen für das Bier.

(1.) Für die Bierleitungen dürfen nur Röhren aus reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthaltendem Zinn verwendet werden.

(2.) Die Bierleitung muß überall eine glatte Innenfläche und, abgesehen von etwa eingeschalteten Rührvorrichtungen, vom Bierfasse bis zum Abflusse des Zapfhahns (bei Automaten bis zum Automatenmechanismus) einen durchweg gleichmäßigen inneren Kreisquerschnitt von mindestens 10 mm Durchmesser haben und frei von Knicken und scharfen Krümmungen sein.

(3.) Etwaige Rohrverbindungen in der Bierleitung müssen so beschaffen sein, daß die innere Rohrwandungsfläche ohne Unterbrechung und ohne Absatz glatt durchgeht. Befinden sich lösbare Rohrverbindungen in einer Entfernung von weniger als 2 m vor und hinter dem Kontrallhahn (§ 6), so müssen sie so eingerichtet sein, daß eine willkürliche Lösung dieser Verbindungen ausgeschlossen ist.

c) Spundausflüsse oder Anstichhähne, Stecherrohre (auch Stocherrohre) und Zapfhähne.

(1.) Diese Teile müssen, soweit sie nicht aus reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthaltenden Zinn bestehen, aus massivem Messing, Neusilber, Weißmetall oder ähnlichen Legierungen, die beim Gebrauche keine gesundheitsgefährlichen Bestandteile an das Bier abgeben können, hergestellt werden; die Stecherrohre können auch aus Kupfer bestehen.

Der Anstichkörper des Anstichhahns und das Stecherrohr müssen, sofern sie nicht aus Zinn oder einem dem Zinn gleichwertigen Weißmetall bestehen, innen und außen, der obere, nicht mit dem Bier in Berührung kommende Teil des Anstichhahns und der Zapfhahn müssen mindestens innen durchweg gleichmäßig mit einem starken Ueberzug aus reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthaltenden Zinn versehen sein. Die Verzinnung kann auf den Dichtungsflächen des Abstellhahns und des Zapfhahns fehlen.

(2.) Der Anstichkörper muß im Innern eine glatte zylindrische Bohrung haben.

(3.) Das Stechrohr muß am unteren Ende (Sauger) behufs Prüfung der Reinhaltung und des Vorhandenseins der inneren Verzinnung geöffnet werden können. Der Durchgang des Hahnkühns im Abstellhahn muß zylindrisch sein, und seine Innenfläche muß die glatte Fortsetzung der zylindrischen Innenfläche des Hahngehäuses und des Stechrohres bilden.

(4.) Die Hahnkörper der Abstellhähne und die im Stechrohre befindlichen Abstellhähne sind an passenden Stellen durch eingeschlagene oder eingeseilte Nummern oder sonstige Unterscheidungsmerkmale zu kennzeichnen.

§ 6. Kontrollvorrichtungen.

(1.) In den Bierleitungen und zwar möglichst in der Mitte zwischen Bierfaß und Zapfhahn muß eine bequem zugängliche und leicht anzuwendende Kontrollvorrichtung vorhanden sein, welche von dem Regierungspräsidenten als geeignet anerkannt ist, um jederzeit den Zustand im Innern der Bierleitungsrohre zuverlässig festzustellen. Von der Anordnung einer besonderen Kontrollvorrichtung kann Abstand genommen werden, wenn die Bierleitung in einzelne Stücke zerlegt werden kann, die durch Hindurchsehen gegen das Licht oder, falls dies infolge Krümmung eines Rohrteils nicht möglich ist, durch Hindurchführen einer sauberen Rohrbürste mit biegsamem Stiel und durch Ausspülen dieser Bürste in klarem Wasser auf ihre Sauberkeit geprüft werden können.

(2.) Werden zu diesem Zwecke Kontrollhähne benutzt, so müssen sie so beschaffen sein, daß das Bierleitungsrohr ohne eine Querschnittsänderung geradlinig durch sie hindurchgeht, und daß weiter eine Abstellung des Zulaufs des Bieres vom Faße aus während der Vornahme der polizeilichen Revision nicht erforderlich ist. Die Kontrollfläche muß genau in den Ausschnitt des Leitungsrohres hineinpassen, eine genügende Länge haben und durchweg gleichmäßig mit einem starken Ueberzuge von reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthaltenden Zinn versehen sein.

Kontrollhähne müssen in leicht leserlicher Schrift die Bezeichnung der Firma des Lieferanten und die laufende Fabriknummer tragen. Alle Kontrollvorrichtungen müssen mit einer Vorrichtung zur Anlegung einer polizeilichen Verschlussplombe versehen sein, die nur vom kontrollierenden Polizeibeamten entfernt und auch nicht beschädigt werden darf. Bei Kontrollhähnen muß die Plombierung die Feststellung des Hahnens in der vom kontrollierenden Beamten beabsichtigten Lage und außerdem die Unzugänglichkeit des Hahnkühns sichern.

§ 7. Besondere Vorschriften.

Für die Benutzung von Druckvorrichtungen

zum Ausschank übergäriger Biere sind die etwa erlassenen besonderen Vorschriften betreffs der zur Vermeidung des Schäumens zu treffenden Vorrichtungen zu beachten.

§ 8. Aufstellung, Betrieb und Reinigung.

(1.) Die Bierauschankstelle muß derart angeordnet sein, daß es den Gästen möglich ist, das Einschöpfen des Bieres zu beobachten.

(2.) Alle beim Ausschank von Bier unter Druck zur Verwendung kommenden Vorrichtungen (§§ 4 bis 7) sind dauernd in durchaus sauberem und ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten. Die Aufstellung muß so erfolgen, daß dieser Zustand leicht kontrolliert werden kann. Die Bierleitungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch alle vierzehn Tage, innen gründlich zu reinigen.

(3.) Die Art der Reinigung bleibt dem Betriebsunternehmer überlassen.

(4.) Zum Nachspülen nach der Reinigung muß einwandfreies Wasser verwendet werden.

§ 9. Beaufsichtigung und Prüfungen.

(1.) Die Unternehmer der Bierdruckvorrichtungen haben die polizeiliche Befestigung ihrer Bierdruckvorrichtungen während des Betriebes jederzeit zu gestatten.

(2.) Für die Kohlenäurezwischenbehälter wird nur eine erstmalige Prüfung vorgeschrieben. Dabei ist das Fabricschild, das die Firma oder den Namen und den Wohnort des Herstellers, das Jahr der Herstellung und den höchsten Betriebsdruck (nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ Atmosphären) enthält, so zu stempeln, daß es ohne Beklebung des Stempels nicht entfernt werden kann.

§ 10. Bescheinigungen.

Die Bescheinigungen der Ortspolizeibehörden, durch welche die Erlaubnis zur Ingebrauchnahme neuer Bierdruckvorrichtungen oder zu wesentlichen Veränderungen an vorhandenen Vorrichtungen erteilt ist (§ 2 Abs. 2)), sind mit den im § 7 der Polizeiverordnung vom 15. 9. 1905 (A.-Bl. S. 301), betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, genannten Bescheinigungen über die erstmaligen Prüfungen der Kohlenäurezwischenbehälter zusammen in Revisionsbücher nach dem anliegenden Muster (Anlage 2) einzufügen, in welche die mit der Ueberwachung der Bierdruckvorrichtung beauftragten polizeilichen Beamten oder die dafür bestellten Sachverständigen das Prüfungsergebnis jedesmal nach der Prüfung sogleich einzutragen haben unter Angabe einer Frist, innerhalb welcher etwaige Mängel zu beseitigen sind. Die Revisionsbücher sind aufzubewahren und jederzeit dem kontrollierenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen.

§ 11. Sachverständige.

(1.) Die zur Vornahme der erstmaligen Prüfungen von Kohlenäurezwischenbehältern (§ 9) und zur Ausstellung von Bescheinigungen (§ 10)

zuständigen Sachverständigen ernannt der Regierungspräsident. Dieser bestimmt auch die Stempel, deren sich die Sachverständigen zu bedienen haben.

(2.) Die Bescheinigungen der in einem anderen Regierungsbezirke Preußens ernannten Sachverständigen gelten auch für den Regierungsbezirk Duppeln.

§ 12. Gebühren und sonstige Kosten.

(1.) Die Besitzer der Bierdruckvorrichtungen haben die Vorbereitungen zu den erstmaligen Prüfungen der Kohlsäurezwischenbehälter zu treffen, die erforderliche Hilfe bei den Prüfungen zu stellen und die Kosten der Prüfungen nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G. S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung zu tragen. (Anlage 3.)

§ 13. Ausnahmen.

Der Regierungspräsident oder die etwa von ihm ermächtigten Ortspolizeibehörden sind befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen der Polizeiverordnung zu gewähren. Genehmigungen dieser Art sind ins Revisionsbuch (§ 10) einzuheszen.

§ 14. Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht andere Strafgesetze eine höhere Bestrafung verlangen, mit Geldbuße bis zum Betrage von 30 Mk. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 15. Inkrafttreten der Verordnung.

(1.) Diese Polizeiverordnung tritt unter Aufhebung aller früheren, die gleiche Angelegenheit regelnden Polizeiverordnungen am 1. April 1909 in Kraft.

Bei Bierdruckvorrichtungen, die bisher schon der polizeilichen Aufsicht und der Prüfung durch Sachverständige auf Grund bestehender Polizeiverordnungen unterlagen und diesen entsprechen, können, solange nicht eine wesentliche Aenderung der Vorrichtungen eintritt, auf Grund dieser Polizeiverordnung nur Anforderungen gestellt werden, die zur Beseitigung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit notwendig sind oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

(2.) Kohlsäurezwischenbehälter, die bisher noch nicht geprüft waren, sind spätestens innerhalb 6 Monaten nach der Veröffentlichung dieser Polizeiverordnung erstmalig zu prüfen.

Wenn ein Fabrik Schild an dem Behälter nicht mehr vorhanden und der Hersteller nicht zu ermitteln ist, so ist auf dem nunmehr anzubringenden Fabrik Schild die höchste Betriebsdruck (nicht mehr als 1 1/2 Atmosphären) und außerdem zur Kennzeichnung irgend eine Nummer anzubringen.

Duppeln, den 6. März 1909.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

I. G. XV/XXV/XX/XXVI. 2689.

Anlage 1.

Beschreibung zur Aufstellung Bierdruckvorrichtung.

D . . . mitunterzeichnete . . . Unternehmer (Name, Stand, Wohnort, Straße, Hausnummer)

. . . beabsichtigt der Gemeinde (Stadt) Bierdruckvor-

richtung . . . auf dem Grundstücke aufzustellen, worüber nachstehende Angaben gemacht werden:

Die Anlage soll mit Druckluft — flüssiger Kohlsäure — betrieben werden.

Die Druckluft wird mittels einer Luftpumpe — durch Leitungs Wasser unmittelbar — erzeugt.

Der Windkessel hat einen Inhalt von Litern, ist aus Kupfernen — eisernen — Blechen hergestellt und mit der vorgeschriebenen Armatur ausgerüstet.

Der Kohlsäurekessel hat einen Inhalt von Litern, ist von der Firma in Jahre für einen höchsten Betriebsüberdruck von Atmosphären hergestellt und trägt auf dem diese Angaben enthaltenden Fabrik Schild die laufende Fabriknummer

Der Kohlsäurekessel ist am der vorgeschriebenen erstmaligen Druckprobe und inneren Untersuchung durch den unterzogen. Die Bescheinigung über diese Prüfung liegt bei. Das Fabrik Schild ist bei dieser Prüfung so gestempelt, daß es ohne Verletzung des Stempels nicht entfernt werden kann.

Der Kohlsäurekessel ist mit der vorgeschriebenen Armatur ausgerüstet. Das Manometer hat bei 1 1/2 Atmosphären eine deutlich rote Höchstdruckmarke.

Das Sicherheitsventil hat einen lichten Durchmesser von Millimetern, unmittelbare Federbelastung und bläst bei einem Ueberdrucke von Atmosphären sicher ab.

Das Druckminderungsventil ist von der Firma hergestellt und trägt neben diesen Bezeichnungen die laufende Fabriknummer

Das Manometer hat bei 1 $\frac{1}{2}$ Atmosphären eine deutliche rote Höchstdruckmarke.

Das Sicherheitsventil hat einen lichten Durchmesser von Millimetern, unmittelbare Federbelastung und bläht bei einem Ueberdrucke von Atmosphären sicher ab.

Der gläserne Bierfang hat einen Rauminhalt von Litern.

An demselben sind Druckluft- — Kohlen säure- Leitungen angeschlossen.

Das Rückschlagventil in der Druckluft- — Kohlen säure- Leitung befindet sich im

Die Rohrleitung zwischen dem Anstichhahn und dem Bierfange besteht aus einem aus bleifreiem Gummi hergestellten Schlauch — aus einem Rohre, das aus reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 1 Gewichtsteil Blei enthaltenden Zinn hergestellt ist.

Die Bierleitung besteht aus Röhren, die aus reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 1 Gewichtsteil Blei enthaltenden Zinn hergestellt sind und durchweg einen lichten kreisförmigen Querschnitt von Millimetern Durchmesser haben. Die Verbindungsstellen der Bierleitung sind verlotet — durch Verschraubung hergestellt, — so daß an diesen Stellen die Innensflächen der Röhren ohne Unterbrechung oder Abjaz glatt durchgehen.

Zur Kontrolle des Sauberkeitszustandes im Innern der Bierleitungen sind darin Kontrollröhre (mit den Firmenbezeichnungen:)

und den bezüglichen laufenden Fabrik-Nummern:)

Kontrollröhre —

Kontrollröhrestücke angebracht — ist die Bierleitung so eingerichtet, daß sie leicht in geradlinige und schwach gekrümmte Stücke zerlegt werden kann —

ist die Bierleitung so eingerichtet, daß sie im Zusammenhange mit einer Kontrollbürste an bequemem Stiel auf ein Mal durchfahren werden kann —

Die Kühlvorrichtung besteht aus einem zylindrisch gewickelten Schlangenkühler von Millimetern innerem Widelungsdurchmesser — aus einem Zylinderkühler, der so zerlegbar ist, daß er innen bequem überall gereinigt und auf Reinheit geprüft werden kann.

Neben den für den Betrieb unbedingt erforderlichen Anstichhähnen ist — sind — überzählige Anstichhahn — nicht — vorhanden, der — die — mit den übrigen Anstichhähnen in regelmäßiger Abmessung gebraucht werden soll

Das Bierfaß — die Bierfässer — wird — werden — im Keller — Erdgeschos — aufgestellt; die Zapfstellen befinden sich im

In der Nähe der Zapfstellen befinden sich in der Druckluft- — Kohlen säure- Leitung — kein — Manometer.

Die Ausschankstelle ist so angeordnet, daß es den Gästen möglich ist, das Einschenken des Bieres zu beobachten; sie befindet sich

Die Gesamtanordnung und Ausführung der Bierdruckvorrichtung entspricht den Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen vom (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Nr.).

Die von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Anordnung

ist durch Verfügung der vom 19 — J.Nr. . . . — genehmigt.

Diese Verfügung liegt bei.

Besondere Bemerkungen: den 19

(Der Unternehmer.)

(Der Besorger der Bierdruckvorrichtung und Verfertiger dieser Beschreibung.)

Revisionsbuch für eine Bierdruckvorrichtung.

Bezeichnung und	} der Betriebs- stätte }	
Betriebsort (Gemeinde, Straße, Hausnummer)		
Name und Vorname des Unternehmers (Besizer oder Pächter oder Betriebsführer)	}	
Art der Bierdruckvorrichtung (Druckluft oder Kohlen- säure, Luftfessel oder Druckminderungsventil, Zahl der Zapfstellen, Art der Kontrollvorrichtungen, Art der Kühlvorrichtungen)		
Datum der ersten amtlichen Untersuchung auf vor- schriftsmäßige Beschaffenheit.		

A. Für Bierdruckvorrichtungen mit Druckluftbetrieb.

Die Anlage war — nicht — im Betriebe.

1. Name des bei der Revision anwesenden Unternehmers oder seines Stellvertreters:
2. Die Luftrohrleitung von der Ansaugstelle (Filter) bis zur Drucklusterzeugung (einschließlich gab zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß:
3. Die Luftrohrleitung von der Drucklusterzeugung bis zum Windfessel gab zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß:
4. Der Windfessel Nr. . . . gab zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß:
5. Der Bierfang und das Rückschlagventil in der Druckluftleitung gaben zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß:
6. Der im Betriebe befindliche Anstichhahn mit dem Kennzeichen . . . nebst dem Stecherrohr und Abstellhahn mit dem Kennzeichen . . . waren — soweit sie (außerhalb des Fasses) besichtigt werden konnten, — nicht — in Ordnung; nämlich
7. Der nicht im Betriebe befindliche Anstichhahn mit dem Kennzeichen . . . nebst dem Stecherrohr und Abstellhahn mit dem Kennzeichen . . . gaben zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß:
8. Die Bierleitung war nach dem Befunde der Kontrollvorrichtung — de
Stücke . . . der Leitung — nicht — in Ordnung; nämlich
9. Bezüglich des allgemeinen Zustandes der Vorrichtung und ihrer Aufstellung war — nichts — folgendes — zu erinnern:

Die oben genannten Mängel sind bis zum . . .
zu beseitigen.

den . . . 19 . . .

(Unterschrift)

Die Beseitigung der oben genannten Mängel ist heute festgestellt.

den . . . 19 . . .

(Unterschrift)

B. Für die Bierdruckvorrichtungen mit Kohlenäurebetrieb.

Die Anlage war — nicht — im Betriebe.

1. Name des bei der Revision anwesenden Unternehmers oder seines Stellvertreters:
2. Die Aufstellung der Kohlenäureflasche gab zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß:
3. Der Kohlenäurekessel Nr. . . . — das Druckminderungsventil Nr. . . . — gab zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß:
4. Der im Betriebe befindliche Anstichhahn mit dem Kennzeichen . . . nebst dem Steckerrohr und Abstellhahn mit dem Kennzeichen . . . waren — soweit sie (außerhalb des Fasses) besichtigt werden konnten — nicht — in Ordnung, nämlich:
5. Der im Betriebe befindliche Anstichhahn mit dem Kennzeichen . . . nebst dem Steckerrohr und Abstellhahn mit dem Kennzeichen . . . gaben zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß:
6. Die Bierleitung war nach dem Befunde der Kontrollvorrichtung — die Stücke . . . der Leitung — nicht in Ordnung; nämlich:
7. Bezüglich des allgemeinen Zustandes der Vorrichtung und ihrer Aufstellung war nichts — folgendes — zu erinnern:

Die oben genannten Mängel sind bis zum . . . zu beseitigen.
 . . . „ den . . . 19 . . .

(Unterschrift)
 Die Beseitigung der oben genannten Mängel ist heute festgestellt.
 . . . „ den . . . 19 . . .
 (Unterschrift)

Anlage 3.

Gebührenordnung

zur

Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen.

Erstmalige Prüfung von Kohlenäurezwischenbehältern.

Für die erstmalige Druckprobe und innere Untersuchung von Zwischenbehältern sowie Prüfung des Sicherheitsventils und des Manometers

- a) für das erste Stück 8 Mk.
- b) für jedes weitere Stück 4 „

Der prüfende Sachverständige hat neben den Gebühren Anspruch auf Ersatz der etwa verauslagten Fuhrkosten.

Für die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse, die auf Verlangen doppelt auszufertigen sind, steht den Sachverständigen eine besondere Gebühr nicht zu.

Kann die Prüfung an dem dafür festgesetzten Tage durch Verschulden des Auftraggebers nicht vorgenommen oder zu Ende geführt werden, so sind außer der etwaigen Vergütung von verauslagten Fuhrkosten auch die Gebühren für die Prüfung doppelt zu zahlen.

Ausführungsanweisung

zu der

Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen, vom 6. März 1909.

Zu § 1. Unter die Polizeiverordnung fallen

diejenigen Ausschankvorrichtungen, mittels deren gegen Entgelt Bier aus Fässern mit künstlichem Drucke vergast wird, also nicht nur bei gewerblichem Auswank, sondern bei jedem gegen Bezahlung stattfindenden Verschanke, z. B. in Cafés, Kantinen usw. Ausgenommen sind solche Vorrichtungen (einfache Zapfhähne), mittels deren

das Bier aus den Fässern ohne Zuhilfenahme einer Rohrleitung unter dem gewöhnlichen Luftdruck abgezapft wird, und solche Vorrichtungen, mittels deren Bier aus Krügen und ähnlichen Gefäßen (Siphons) mit künstlichem Drucke verschickt wird.

Zu § 2. Der Begriff des Unternehmers ist in dieser Polizeiverordnung in demselben Sinne wie im Artikel 105 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gebraucht; d. h. es ist derjenige als Unternehmer anzusehen, für dessen Rechnung und Gefahr die Bierdruckvorrichtung betrieben wird. In den meisten Fällen wird der Besitzer einer Bierdruckvorrichtung, d. h. derjenige, der tatsächlich über sie verfügen kann, gleichzeitig der Betriebsunternehmer sein. Im übrigen sind die Tatumsstände für die Entscheidung der Frage, wer als Unternehmer zu gelten hat, nachgeblich.

Die Ortspolizeibehörden haben die eingehenden schriftlichen Anzeigen (Beschreibungen) zu sammeln und ein Verzeichnis anzulegen, in das jede Bierdruckvorrichtung, für welche die schriftliche Erlaubnis zur Inbetriebnahme erteilt ist, unter Befügung des Datums dieser Erlaubnis und der Bezeichnung des Betriebsunternehmers und des Betriebsortes (Gemeinde, Straße, Hausnummer) einzutragen ist, und das auch die Daten der späteren Revisionen und die dabei gemachten Feststellungen (§ 10) sowie die Daten für etwaige wesentliche Änderungen der erteilten Betriebs-erlaubnisse aufnimmt.

Zu § 3. Trotzdem der Druckluftbetrieb gegenüber demjenigen mit flüssiger Kohlenäure mit mannigfachen Mängeln behaftet ist, konnte er dennoch nicht allgemein verboten werden. Es mußte vielmehr auch für die Zukunft die Möglichkeit gelassen werden, Druckluft als Druckmittel zuzulassen und zwar:

1. in einzelnen Fällen, wo die Beschaffung flüssiger Kohlenäure auf große Schwierigkeiten stößt und wo gleichzeitig die Verhältnisse für Druckluftbetrieb günstig sind;
2. allgemein für gewisse Bierarten, die eine Behandlung mit Kohlenäure gar nicht oder nicht gut, dagegen eine solche mit Druckluft ohne Schaden ertragen.

Druckluft wird mittels Luftpumpen oder unmittelbar mittels Druckwasser, das aus einem geschlossenen Gefäße die Luft verdrängt, hergestellt. In letzterem Falle sowohl wie dann, wenn Luftpumpen nicht von Hand, sondern mechanisch, etwa mittels der Wasserleitung angetrieben werden, ist die Anordnung einer Vorrichtung zu empfehlen, die bei Ueberföhrung des in Luftpöhrer zulässigen größten Ueberdrucks von 2 Atmosphären die mechanische Antriebsvorrichtung selbsttätig stillstellt.

Außerdem ist dann, wenn die Druckluft durch einfaches Zusammendrücken von Luft in einem Gefäße durch eintretendes Druckwasser erzeugt wird, zwischen dem Luftpöhrer und dem Bierfaß in die Druckluftleitung ein durchsichtiger Wasserfänger zur Erkennung von etwa übergetretenem Wasser anzuordnen.

Aborte, Bedürfnisanstalten, Düngergruben und andere Sammelflächen für sich zerfallende organische Substanz müssen von dem Eingange des Luftpöhrers in der Luftpöhrer mindestens 10 m entfernt sein. Der Eingang des Luftpöhrers muß mindestens 2,5 m über dem Erdboden gelegen und mit einem aus reiner Verbodnawatte bestehenden Filter versehen sein, das zwischen zwei feinnasigen Messingdrahtgeweben eingeschlossen ist. Diese Watte muß stets rein und trocken sein und nach Bedarf, mindestens aber allwöchentlich, erneuert werden.

Der Schutz der Luftsaugöffnung gegen Eintritt von Regen und Schnee wird durch ein in angemessenem Abstände darüber angeordnetes, angemessen gestaltetes Dach oder dadurch bewirkt, daß das obere Rohrende senkrecht nach abwärts umgebogen wird.

Zu § 4. a. Der Rauminhalt der Kohlenäure-Zwischenbehälter und Luftpöhrer darf unter das Mindestmaß von 100 Litern nicht hinabgehen, weil der Druck sonst nicht für genügend lange Zeit den Druck aufspeichern kann und dann also die Gefahr einer Ueberföhrung des festgesetzten größten Ueberdrucks von $1\frac{1}{2}$ Atmosphären vorliegt. Der Ueberdruck von $1\frac{1}{2}$ Atmosphären genügt in den weitaus meisten Fällen. Wo in einzelnen besonderen Fällen ein höherer Ueberdruck erforderlich sein sollte, kann ein solcher bis zum Höchstdruck von 2 Atmosphären auf Grund des § 13 zugelassen werden, sofern nicht etwa die in Anwendung befindlichen Bierfässer zu Bedenken Anlaß geben.

Eine besondere Reinigungs- und Besichtigungsöffnung in den Kohlenäurezwischenbehältern und Luftpöhrern ist nicht erforderlich, wenn der Kopf des Kessels abnehmbar eingerichtet ist. Die Größe der Reinigungs- und Besichtigungsöffnung ist bei einem Durchmesser von mindestens 10 cm im allgemeinen als ausreichend anzusehen. Das die Druckluft dem Luftpöhrer zuföhrnde Rohr ist im unteren Drittel der Höhe des Luftpöhrers, das die Druckluft nach dem Bleisaffe fortzuföhrnde Rohr ist im oberen Boden des Luftpöhrers an diesen anzuschließen.

Das die Angaben über die Firma des Lieferanten, die laufende Fabriknummer und die Größe des Rauminhaltes in Litern enthaltende Fabrikchild ist an den Kohlenäurezwischenbehältern und Luftpöhrern anzulöten oder anzunieten und an den Kohlenäurezwischenbehältern so zu

stempeln, daß es ohne Verletzung des Stempels nicht entfernt werden kann.

Um die Wirkung des Sicherheitsventils von dem Einfluß äußerer Widerstände möglichst unabhängig zu machen, werden Ventil Sitz und Ventilteller entweder beide aus Metall hergestellt, oder der Ventil Sitz aus Metall und der Ventilteller aus Hartgummi. Sogenannte Membranventile haben, wenn nicht sorgfältig hergestellte Membranen verwandt werden, leicht die Neigung zum Festkleben der Membran am Ventil Sitz und damit zum verspäteten Abblasen. Solche Membranventile erhalten daher zweckmäßig eine Vorrichtung, mittels deren das Ventil nach Belieben gelüftet werden kann. Diese Vorrichtung muß aber so beschaffen sein, daß sie nicht Anlaß zu einer Ueberlastung des Sicherheitsventils geben kann. Der lichte Durchmesser der Ventilöffnung muß mindestens 1 cm betragen, und die Führung des Ventils muß so lang und so genau sein, daß es sich nicht ecken und festklemmen kann. Andererseits muß der lichte Ventildurchmesser, um unzulässige Drucküberschreitungen in den Kohlenäurezwischenbehältern und Luftpfeifen und damit im Bierfaß zu verhindern, mindestens 10mal so groß sein wie der lichte Durchmesser der engeren Stelle der Zuleitung zwischen der Kohlenäureflasche und dem Kohlenäurezwischenbehälter oder zwischen der Luftpumpe und dem Luftpfeifen. Erforderlichenfalls kann durch Veränderung des kleinsten Querschnitts in dieser Zuleitung das geforderte Verhältnis hergestellt werden.

Das Verbot der Absperrbarkeit des Manometers an den Kohlenäurezwischenbehältern und Luftpfeifen rechtfertigt sich durch die in vielen Fällen vorliegende Unsicherheit der Bedienung und der Aufsicht.

Die Marke für den zulässigen größten Ueberdruck muß in roter Farbe auf dem Zifferblatte des Manometers, also unter dem Schutzglas angebracht werden. Dadurch wird ihrer Bestimmung sowohl als ihrer willkürlichen Verschiebung vorgebeugt.

Wenn der die Bierdruckvorrichtung besichtigende Polizeibeamte nicht mit einem Kontrollmanometer ausgerüstet ist, so kann er das Manometer nur für die Nullstellung prüfen. Zu dem Zwecke wird der Ueberdruck aus der Kohlenäure- oder Luftpfeileitung durch Abblasen beseitigt. Dann muß das Manometer auf Null zeigen. Es empfiehlt sich, dann auch noch das Manometer mit dem Sicherheitsventile beim höchsten Betriebsdrucke zu vergleichen. Dazu wird der Druck soweit gesteigert, daß das Sicherheitsventil anfängt, abzugeben. Wenn in diesem Augenblicke das Manometer auf $1\frac{1}{2}$ Atmosphären zeigt, so ist, abgesehen von den sehr seltenen Fällen, daß das Sicherheitsventil und das Manometer in gleichem

Maße unrichtig sind, anzunehmen, daß beide in Ordnung sind. Bläst das Sicherheitsventil nicht ab, wenn das Manometer einen Ueberdruck von $1\frac{1}{2}$ Atmosphären anzeigt, so ist eins von den beiden Ausrüstungsstücken nicht in Ordnung und es müssen, da ein Kontrollmanometer nicht zur Hand ist, beide Teile beim Fabrikanten geprüft und danach ausgetauscht werden. Wenn das Abblasen des Sicherheitsventils nicht durch das Gehör festgestellt werden kann, so verschließt man die Ausbläselöcher des Ventillageuses bis auf eines mit den Fingern, überzieht dies offene Loch mit einem Häutchen aus Wasser, Bier oder dergl. und beobachtet, ob und wann dies Häutchen aufgeblasen wird und zerplatzt.

Zu § 4. b. Um die Sicherheit der Wirkung des Druckminderungsventils festzustellen, wird die von diesem Ventile nach dem Bierfaß führende Kohlenäureleitung abgeperrt, das Ventil der Kohlenäureflasche aber in der üblichen Weise offen gehalten. Unter diesen Umständen darf der Druck im Ventillageuse nicht über $1\frac{1}{2}$ Atmosphären Ueberdruck steigen.

Im Falle eines Bruches der das Ventil bewegenden Membran darf der nummieri nicht mehr genügend herabzumindernde Kohlenäuredruck nicht in das Bierfaß gelangen. Deshalb ist das Ventillageuse auf derjenigen Seite der Membran, wo die Membranbelastungsfeder sich befindet, mit einer genügend großen, ins Freie führenden Öffnung zu versehen. Für das Sicherheitsventil und das Manometer des Druckerminderungsventils gilt das Vorstehende in den Absätzen 5, 6 und 7 Gesagte.

Zu § 5. a. Das Rückschlagventil in der Kohlenäure- oder in der Druckluftleitung wird am einfachsten als selbsttätiges Lippenventil ausgebildet und in dem sogenannten Spundausfaß oder dicht darüber angebracht.

Die Vorrichtung zur Prüfung der Wirksamkeit des Rückschlagventils besteht gewöhnlich in einem durchsichtigen Glaszylinder von etwa 0,5 Liter Inhalt; an diesen Bierfang können mehrere Kohlenäure- oder Druckluftleitungen angeschlossen werden. Diese Anschlüsse müssen so erfolgen, daß das in einer Leitung etwa zurücktretende Bier nicht in die anderen angeschlossenen Leitungen und namentlich nicht in die Hauptluft- oder Kohlenäureleitung hineingelangen kann.

Die Saugleitung muß deshalb vollständig dicht sein, weil durch etwaige Undichtigkeiten nicht gereinigte Luft eingesaugt wird. Bei den Beschichtigungen der Bierdruckvorrichtungen ist besonders auf die Dichtigkeit des Anschlusses der Saugleitung an die Luftpumpe zu achten.

Wenn der Delfänger aus durchsichtigem Glase hergestellt wird, so ist ein besonderes Glas

zum Kennlichmachen der Wirksamkeit des Desinfanzers nicht erforderlich.

Wenn der Kohlen säure zwischenebehälter oder Luftpfeife oder das Druckminderungsventil sich so nahe bei der Schankstelle befindet, daß von dort aus das an jenen Vorrichtungen befindliche Manometer bequem und genau erkannt werden kann, so kann auf das im Absatz (5) geforderte besondere Manometer verzichtet werden.

Zu § 5. b. Um das Reinhalten der Bierleitungen von Bierseim zu erleichtern, empfiehlt es sich, die Leitungsrohre möglichst kurz, möglichst geradlinig und unvermeidbare Krümmungen möglichst schlank zu machen. Außerdem sind die Bierleitungen möglichst senkrecht anzuordnen.

Etwa in die Bierleitung eingeschaltete Kühlvorrichtungen müssen so beschaffen sein, daß sie zum Ansetzen von Bierseim nicht mehr Anlaß geben als die übrige Leitung. Kühlleitungen erhalten daher am besten die Gestalt einer zylindrischen Schraubengewindelung von möglichst großem Wickelungsdurchmesser.

Kühlkörper mit erweitertem Querschnitte, sogenannten Kühlzylinder, müssen so zerlegt werden können, daß sie im Innern jederzeit und überall bequem gereinigt und besichtigt werden können.

Auch der Zapfhahn muß innen völlig glatt sein. Dies gilt auch für die Bohrung des Hahnkükens; diese darf nicht größer sein als der anschließende Durchgang des Hahngehäuses und ihre Innenfläche muß in diejenige des Hahngehäusedurchganges glatt übergehen.

Durch die Vorschrift, daß die Bierleitung vom Zapfhahn bis zum Auslaufe des Zapfhahns einen durchweg gleichmäßigen inneren Kreisquerschnitt von mindestens 10 mm Durchmesser haben muß, werden die doppeltlängigen Zapfhähne, mittels deren je nach der Stellung des Zapfhahns Bier aus zwei verschiedenen, an den Zapfhahn ange-schlossenen Leitungen verschickt werden kann, verboten.

Innen mit einem Ueberzuge von reinem Zinn versehene Weirohre dürfen für die Bierleitungen nicht verwendet werden, wohl aber Rinnohre, die mit einem Schutzmantel aus Blei versehen sind.

Verbindungen in der Bierleitung durch Gummischläuche, die über die Rohrenden geschoben werden, sind nach § 5b Absatz (2) und (3) unzulässig, weil an der Verbindungsstelle die Gleichmäßigkeit der Innenfläche unterbrochen wird und ein Schlupfwinkel für Schmutz und Organismen entsteht.

Die Zahl der Verbindungsstellen in Bierleitungen ist so klein als möglich zu machen. Die Verbindungen werden am besten mittels Ueberwurfmuttern ohne irgend welche fremden Dichtungsmittel bewirkt.

Die im Absatz (3) erwähnte Einrichtung gegen willkürliches Lösen der Rohrverbindungen kann z. B. in einem mit Hilfe von Oesen, die an den Verbindungsstellen unlöslich befestigt sind, angebrachten Klombenverschluß bestehen; sie soll verhindern, daß nur das die Kontrollvorrichtung enthaltende Rohrstück und nicht die gesamte Rohrleitung gereinigt wird.

Zu § 5. c. Der Anstichhahn oder Spund-aussatz bildet den Anschluß der Bierleitung an das Bierfaß. Er besteht aus einem unteren, kegelförmigen, mit eingedrehten schraubenförmigen Rippen versehenen Teil (Anstichkörper), der in das Spundloch des Faßes eingestoßen und eingedreht wird, und einem oberen Teile, der einen Handgriff zum Einstoßen und Eindrehen des unteren Anstichkörpers und oben eine Stopfbüchse trägt, durch die das bis fast auf den Boden niedergehende Stecherrohr, das seinerseits oben unter Einschaltung eines Abstellhahns an die Bierleitung angeschlossen ist, aus dem Anstichhahn anstrickt. Der Anstichhahn muß, im Innern glatt zylindrisch, ausgebohrt sein, um die Reinhaltung und ihre Kontrolle zu erleichtern.

Es empfiehlt sich, gleich bei der Beschaffung einer Bierdruckvorrichtung einen überzähligen Anstichhahn mit zu beschaffen und diesen mit den anderen Anstichhähnen in regelmäßiger Abwech-selung zu benutzen, so daß für sämtliche vorhandene Anstichhähne der Verunreinigungszustand unge-fähr derselbe ist. Der revidierende Beamte oder Sachverständige (vergl. zu § 9) kann dann, wenn bei der Revision das Herausnehmen des im Be-triebe befindlichen Anstichhahns aus dem Faße wegen Schädigung des Bieres untunlich erscheint, vorläufig den Befund des nicht im Betriebe be-findlichen Anstichhahns als maßgeblich annehmen und von der Beschaffenheit des gerade im Betriebe befindlichen Hahnes sich bei passender Gelegenheit überzeugen. Um hierbei die verschiedenen Anstich-hähne und Abstellhähne unterscheiden zu können, ist in Ziffer (4) die Anbringung von Unterschei-dungsmerkmalen gefordert. Bei Anstichhahnkörpern mit einer Verklüppvorrichtung, die beim Heraus-nehmen des Stecherrohres die obere Einführungs-bohrung für dieses verschließt, kann die Revision wenigstens des Stecherrohres auch im Betriebe erfolgen.

Gewöhnlich wird das untere Ende des Stecher-rohres abschraubbar und so zwecks Besichtigung und Reinigung des Rohrrinnern öfnungsfähig gemacht.

Zu § 6. Der Kontrollhahn ist in der Regel als Hahn ausgebildet, durch den die Bierleitungs-röhre in einem spitzen Winkel zur Hahnachse hin-durchgeführt wird. Die kräftige Verzinnung der die Fortsetzung der Bierleitung bildenden mindestens 40 mm langen Ausfräsungen im Kontrollhahn

wird am besten dadurch bewirkt, daß die Ausfränkungen mit einem höchstens ein Hundertteil Blei enthaltenen Rinnrohr ausgelegt werden. Dieses Rinnrohr muß an den Enden mit dem Fahngehäuse bezw. dem Fahntüten dicht und glatt verlötet sein. Das Fahngehäuse trägt auf der einen Seite innen die eine Hälfte der im Fahne der Länge nach axial aufgeschnittenen Leitungsröhre, auf der anderen, gegenüberliegenden Seite einen Ausschnitt, der hier das Fahntüten frei sehen läßt. Das Fahntüten trägt auf zwei einander gegenüberliegenden Seiten die Ergänzungen der im Fahngehäuse befindlichen Leitungsröhre zum vollen Rohre. Wenn die eine dieser Ergänzungsrohre über der zugehörigen Rohrstückhälfte im Gehäuse liegt, so liegt die andere offen unter dem Ausschnitt im Gehäuse. Das durch die Ausfränkungen des Fahntütens und des Fahngehäuses dargestellte Stück der Bierleitung muß überall die glatte Fortsetzung dieser Leitung bilden; etwaige Vorsprünge an den Uebergangsstellen würden Anlaß zu besonders starkem Ansaugen von Biersechlein geben. Da nun der Kontrollhahn nach dem Einbau in die Rohrleitung auf die Glattheit der Innenfläche nicht mehr untersucht werden kann, so ist es wichtig, hiervon sich vor dem Einbau durch Hindurchsehen gegen das Licht zu überzeugen.

Durch die Plombierung seitens des kontrollierenden Polizeibeamten wird die eine Stellung des Hahnes für den Betrieb festgelegt. Behufs Prüfung des inneren Reinheitszustandes der Rohre wird vom Beamten die Plombe gelöst und das Fahntüten so weit gedreht, daß die früher die Rohrstückhälfte im Gehäuse überdeckende Rohrhälfte unter den Gehäuseausschnitt zu liegen kommt und so den ihr entsprechenden Teil des Rohrrinnens sichtbar macht, während die früher unter dem Ausschnitte befindliche Rohrhälfte jetzt die entsprechende Rohrstückhälfte im Gehäuse überdeckt und so die Bierleitung auch während der Revision im Betriebe zu erhalten ermöglicht.

Sollten über den Befund des im Kontrollhahne sichtbar gemachten Rohrrinnens Meinungsverschiedenheiten zwischen dem kontrollierenden Beamten (§ 9) und dem Betriebsunternehmer bestehen, diese auch nicht durch Herausnehmen des Fahntütens aus dem Fahngehäuse und Einblicknahme in dieses beseitigt werden, so plombiert der Beamte zwecks demnächstiger Einholung maßgeblicher Entscheidung den Hahn in derjenigen Stellung, in der die strittige Rohrhälfte unter dem Ausschnitte liegt, und außerdem die über dem genannten Ausschnitte befindliche Verschlusskappe. (Gewöhnlich werden durch eine Plombe das Fahntüten und die seinen Vierkant zugleich mit umgreifende Verschlusskappe gleichzeitig festgelegt.) Wer in Streitfällen über das Maß der

Berschmutzung im Kontrollhahne zu entscheiden hat, bestimmt die Ortspolizeibehörde.

Die Verwendung sogenannter Kontrollgläser als Kontrollvorrichtung hat den Mangel, daß geringere Grade von Verschmutzung erst nach dem Eintrocknen des angelegten Biersechleims erkennbar werden, und daß für dieses Trocknen eine zu lange Zeit erforderlich ist.

Für möglichst geradlinig oder in schlanken Krümmungen verlaufende Rohrleitungen haben sich die Rohrbürsten als Kontrollvorrichtungen bewährt. Diese bestehen aus einer vorn an einem langen biegsamen Stiel befestigten, kräftig durch die Rohrleitung hindurchgehenden steifborstigen Bürste. Der kontrollierende Beamte führt diese Bürste durch die ganze Bierleitung hindurch und wäscht sie dann in einem Glase klaren Wassers aus, nachdem er sich vorher überzeugt hat, daß die Bürste rein war und das Wasser nicht trübte. Das Maß der nachher erfolgenden Trübung des Wassers mißt die Verschmutzung der Bierleitung. Die Anwendung der Stielbürste als Kontrollvorrichtung hat den Nachteil, daß während des Durchführens der Bürste durch die Bierleitung diese für den Bierauschank nicht verwandt werden kann.

Die Verwendung von sogenannten Gliederbürsten (ohne Stiel), die mittels Wasserdruck durch die Bierleitung getrieben werden, ist für Kontrollzwecke nicht zulässig, weil mit der Gliederbürste zugleich eine ziemlich große Menge Druckwassers aus dem Rohre herortritt und so die Bürste noch vor dem Ausspülen im Wasser auszuwäscht.

In ganz oder nahezu gradlinig verlaufenden Rohrleitungen können auch metallene Rohreinlassstücke von solcher Länge (mindestens 5 cm), daß man nach dem Herausnehmen beim Durchsehen den Zustand der Innenfläche überall deutlich erkennen kann, als Kontrollvorrichtung verwendet werden. Es ist auch hier sorgsam darauf zu achten, daß diese Einsatzstücke genau zwischen die Enden der Bierleitungsrohre passen, und daß die Innenflächen dieser Rohre und des Einsatzstücks durchaus glatt ineinander übergehen.

Es empfiehlt sich, zu jedem Rohreinlassstück ein gleiches im Vorrat zu halten, um durch schnelles Einsetzen des letzteren die Unterbrechung des Ausschankbetriebs bei der Prüfung des Rohreinlassstücks möglichst kurz zu machen; namentlich für den Fall, daß der Unternehmer den vom Beamten behaupteten Verschmutzungszustand bestreitet.

Wo die Bierleitung zwecks Revision in einzelne Stücke zerlegt wird, ist es nicht unbedingt erforderlich, jedesmal sämtliche Teile der Bierleitung zu prüfen. Es empfiehlt sich aber dann, bei verschiedenen Revisionen verschiedene Teile der

Leitung zu untersuchen. In solchen teilbaren Bierleitungen müssen die etwa eingeschalteten Kühlvorrichtungen, wenn die Verbindungsstellen der Leitungsteile jederzeit lösbar sein sollen, derart zerlegbar sein, daß sie innen jederzeit bequem gereinigt und nachgesehen werden können. (Zylinderförmiger) Kühlschlangen, die nicht mittels einer Rohrbürste am biegsamen Stiele gereinigt und auf Sauberkeit geprüft werden können, müssen durch Laugen, heißes Wasser, Dampf oder andere Mittel gereinigt werden und sich in Bierleitungen mit besonderen Kontrollvorrichtungen befinden; diese sind möglichst nahe dem Schlangenfänger anzuordnen.

Zu § 8. Wo es irgend möglich ist, sollte die Bierausgahrsstelle an einer hellen, übersehbaren Stelle im Schankraume sich befinden.

Den Ortspolizeibehörden wird empfohlen, solche Reinigungsverfahren und -vorrichtungen, die den zu stellenden Anforderungen nicht genügen, und solche, die für eine zuverlässige Reinigung sich als besonders geeignet erwiesen haben, öffentlich bekannt zu geben. Außer den schon genannten Reinigungsverfahren mittels Stielbürsten und Gläserbürsten kommen solche mittels heißer Soda-lauge, heißen Wassers und andere in Betracht.

Zu § 9. Im allgemeinen genügt es, wenn die Bierdruckvorrichtungen zweimal im Jahre untersucht werden.

Die polizeiliche Ueberwachung von Bierdruckleitungen erstreckt sich:

1. auf den Reinheitszustand der gesamten Anlage, namentlich des Innern der Bierleitung bis zum Zapfhahn; dabei ist, wenn nicht ganz besondere Gründe die sofortige Untersuchung der ganzen Anstaltvorrichtung nötig machen, hieron abzuweichen, da das Herausnehmen derselben aus dem Faß, ja sogar schon das Herausnehmen des Steders, das im Faß befindliche Bier der Gefahr des Verderbens aussetzen würde (vergl. Ausführ. Anw. zu § 5 c),
2. auf die ordnungsmäßige Wirkung der Druckminderungsventile oder der Kohlenäurezwischenbehälter und Luftpfeife nebst Zubehör,
3. auf die Innehaltung der übrigen Bestimmungen dieser Polizeiverordnung mit Ausnahme der erstmaligen Prüfungen von Kohlenäurezwischenbehältern.

Die polizeiliche Ueberwachung der Bierdruckvorrichtungen wird bewirkt durch die Polizeibeamten der Ortspolizeibehörden oder durch eigens für diesen Zweck von den Ortspolizeibehörden

oder von den Kreisen angestellte oder bestellte Sachverständige. Diese Personen sind mit einer Ausweisakte zu versehen und ihre Anerkennung als Sachverständige ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Die Untersuchung der Druckminderungsventile auf ordnungsmäßige Wirkung (vergl. zu § 4 b Abs. 1) erfolgt gelegentlich der sonstigen polizeilichen Revisionen.

Zu § 10. Bei den polizeilichen Revisionen ist festzustellen, ob die Bezeichnungen an den Kohlenäurezwischenbehältern mit den Angaben auf den zugehörigen Bescheinigungen über die erstmalige Prüfung übereinstimmen.

Die Befestigung der in den Revisionsbefunden angegebenen Mängel ist nach Ablauf der festgesetzten Frist festzustellen und darüber im Revisionsbuch ein Vermerk zumachen.

Zu § 11. Als Sachverständige für die erstmaligen Prüfungen von Kohlenäurezwischenbehältern sind unzulässig private Sachverständige zu bestellen. Wo für die polizeiliche Ueberwachung der Bierdruckvorrichtungen besondere Sachverständige bestellt sind, können auch diese, wenn sie die erforderlichen Kenntnisse aufweisen, als Sachverständige für erstmalige Prüfungen von Kohlenäurezwischenbehältern bestellt werden.

Zu § 12. Während in den übrigen Paragraphen dieser Polizeiverordnung der Betriebsunternehmer, d. h. derjenige, für dessen Rechnung und Gefahr die Anlage betrieben wird, als verantwortlich für die Innehaltung der Vorschriften der Polizeiverordnung bezeichnet ist, ist hier mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Juli 1905 (G. S. S. 317) an dem Ausbrude „Besitzer“ festgehalten worden. In den meisten Fällen wird der Besitzer einer Bierdruckvorrichtung auch der Betriebsunternehmer sein.

Die Gebührenberechnungen der Sachverständigen sind dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten zur Prüfung und Einziehung der Gebühren zu überreichen.

Die Gebühren sind in den Regierungshauptkassen bei den Ämtern in Einnahme und Ausgabe zu buchen.

Den Zahlungspflichtigen sind die Umschriften der Gebührenberechnungen als Zahlungsanweisungen zu übersenden.

Für die Entscheidung der Frage, ob der mit der Leitung des Betriebs Beauftragte an Stelle des Unternehmers zu bestrafen ist, sind die Umstände maßgeblich.